



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 18 / 207. Jahrgang / 2026  
Kundgemacht am 6. Mai 2026

## Amtlicher Teil

**Nr. 93** Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

**Nr. 94** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

### MITTEILUNG

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der FPÖ Tirol für das Jahr 2025

Überprüfungsbericht des Landtagsklubs FRITZ für das Jahr 2025

### GERICHTSEDIKT

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Wenns im Gerichtsbezirk Imst

### Newsletter abonnieren

„Bote für Tirol“  
direkt per E-Mail erhalten.

**Jetzt kostenlos anmelden.**



<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/newsletter/bote-fuer-tirol/>

Nr. 93 • Amt der Tiroler Landesregierung

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit unter anderem folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Abteilung Forstorganisation;** Dienstort: Bad Häring - „Mitarbeiter/in im Forstgarten Bad Häring“, Teilzeit (20 Wochenstunden), € 3.317,40 brutto/Monat bei 40h, Frist: 11. Mai 2026 (OrgP-70-2026/128-5).
- **Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung u. Wissenschaft;** Dienstort: Innsbruck - „Bürokräft für Zahlungsverkehr“, Teilzeit (20 Wochenstunden), € 2.587,70 brutto/Monat bei 40h, Frist: 10. Mai 2026 (OrgP-70-2026/126-5).
- **Abteilung Landesbuchhaltung;** Dienstort: Innsbruck - „Anlagenbuchhalter/in“, Vollzeit (40 Wochenstunden), Karenzvertretung, € 4.007,10 brutto/Monat, Frist: 11. Mai 2026 (OrgP-70-2026/106-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, [tirol.gv.at/karriere](https://www.tirol.gv.at/karriere)  
Innsbruck, 30. April 2026

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 94 • Gemeinde St. Anton am Arlberg

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung am 29. April 2026 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, einstimmig beschlossen, den Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):** Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von DI Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg GZ: SA-4811 vom 29. April 2026 inklusive der Pläne und textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

**Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):** Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 18. Juni 2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – Ordnungsplan, Verordnungstext, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden

mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr) im Gemeindeamt der Gemeinde St. Anton am Arlberg zur Einsichtnahme auf und sind der Ordnungsplan und der Verordnungstext im Internet unter [www.st-anton.eu](http://www.st-anton.eu) einzusehen.

**Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde St. Anton am Arlberg abzugeben.

St. Anton am Arlberg, 30. April 2026

*Der Bürgermeister: Helmut Mall*

## Mitteilungen

Landtagsklub der FPÖ Tirol, Innsbruck

### BERICHT

#### über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2025

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2025 des **Landtagsklub der FPÖ Tirol, Innsbruck**, durchgeführt.

Der Landtagsklub der FPÖ Tirol als Förderempfänger hat gem § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 bis 7 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des Landtagsklubs der FPÖ Tirol ordnungsgemäß und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel für das Jahr 2025 wurden widmungsgemäß verwendet.

Linz, 22. April 2026

KPMG Austria GmbH

*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

Mag. Ulrich Pawlowski

*Wirtschaftsprüfer*

Landtagsklub FRITZ

### ÜBERPRÜFUNGSBERICHT

#### über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 des FRITZ Landtagsklubs, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des FRITZ Landtagsklubs ordnungsgemäß erfasst und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel widmungsgemäß verwendet worden.

Innsbruck, 27. April 2026

**Barenth & Partner**

*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH*

**Mag. Thomas Payr**

*Wirtschaftsprüfer*

## Gerichtsedikt

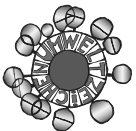
Republik Österreich  
Landesgericht Innsbruck  
*Der Präsident*

### **KUNDMACHUNG**

*300 Jv 793/26s*

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 7. April 2026, 201 Jv 68-5F/26y, wurde infolge Enthebung der bisherigen Legalisatorin Brunhild Haselwanter, Herr Simon Stoll, 6473 Wenns, Unterdorf 124A, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 24. April 2026 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Wenns im Gerichtsbezirk Imst bestellt.

Innsbruck, 13. April 2026  
*Der Präsident des Landesgerichts*  
*i. V. Mag. Clemens Krenn eh.*



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens  
**Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 150,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. +43 512 508 1972 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. +43 512 508 1976 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck